

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, ausgeübt. Die FMA kann durch Verordnung Inhalt, Gliederung, Stichtage und Fristen der Übermittlung für die Berichte und Meldungen gemäß § 29 Abs. 1 PfandBG festsetzen. Die Datenübermittlung zu jenen Ziffern des § 29 Abs. 1 PfandBG, welche quantitative Angaben umfassen (Z 1, 2, 5 bis 7, 9 und 10), soll im Rahmen des standardisierten Meldewesens erfolgen. Bei der Erstellung der Meldebögen wurde auf eine weitgehend redundanzfreie Erhebung zu bereits vorliegenden Meldedaten (granulare Kreditdatenmeldung gemäß Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018, BGBl. II Nr. 170/2018, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 264/2021, Asset Encumbrance Meldung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 410 vom 18.11.2021 S. 201) geachtet. Um den Meldeaufwand gering zu halten, wird eine teilaggregierte Meldung über das OeNB-Datenmodell, das heißt in Form eines sog. Melde-Cubes, vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass Erhebungen zu gedeckten Schuldverschreibungen auf Basis der GKE-V 2018 redundanzfrei zu den Erhebungen gemäß § 29 PfandBG erfolgen können, wird mit der vorliegenden Verordnung zudem die Verordnungsermächtigung gemäß § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022, ausgeübt. Diese ermächtigt die FMA, eine Verordnung im Bereich der Erhebung von Kredit- und Kreditrisikodaten zu erlassen. Zur Vermeidung redundanter Datenerhebungen im Rahmen der PB-MV werden in den **Anlagen 1A** und **1B** zur GKE-V 2018 ausgewählte Attribute aufgenommen. Diese Ergänzung der GKE-V 2018 trägt dazu bei, dass die auf Basis der GKE-V 2018 übermittelten Daten für die Zwecke der PfandBG-Meldung herangezogen werden können und nicht nochmals übermittelt werden müssen. Die Reduktion des Umsetzungsaufwandes neuer Meldebestimmungen ist im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Pfandbrief-Meldeverordnung – PB-MV)

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Verordnung.

Zu § 2:

In Abs. 1 werden der Anwendungsbereich und die Anwendungsebene der Verordnung festgelegt. Meldepflichtig sind Institute mit Sitz im Inland, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben oder begeben haben, die noch nicht getilgt wurden. Der Zeitpunkt der Begebung, d. h. ob die Emission vor dem 8. Juli 2022 oder danach erfolgt ist, ist dabei nicht maßgeblich. Gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 4 PfandBG ist die FMA verpflichtet, auch Pfandbriefe und gedeckte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 auf Basis der Vorgängergesetze begeben wurden (Hypothekenbankgesetz – HypBG, dRGBL. S 375/1899, Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten – PfandbriefG, dRGBL. I S 492/1927, Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – FBSchVG, RGBL. Nr. 213/1905), zu überwachen. Die vorliegende Meldeverpflichtung umfasst daher auch Altmissionen aus Programmen, welche keiner Bewilligungspflicht gemäß § 30 PfandBG unterliegen. Die Meldung ist auf Einzelinstitutsebene vorzunehmen.

Bei der Meldung im Rahmen von gruppeninternen Strukturen gemäß § 13 PfandBG wurde insofern eine Meldeerleichterung geschaffen, als einige Angaben in Abschnitt A der **Anlage 1** hinsichtlich einer extern begebenen Schuldverschreibung entfallen können, wenn das die interne Schuldverschreibung begebende Institut seinen Sitz im Inland hat, da in diesem Fall Details zu den anererkennungsfähigen Deckungswerten und ihrer Belegenheit bereits durch die Meldung dieses Instituts vorliegen. D. h., allein für den Fall, dass die interne Schuldverschreibung durch ein Institut der Gruppe, das seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, begeben wurde, ist eine vollständige Durchschau durch das extern emittierende Institut notwendig. Die entsprechenden Stellen sind im Schaubild der **Anlage 1** in Abschnitt A gesondert markiert.

Mit Abs. 2 wird sichergestellt, dass eine redundanzfreie Meldung erfolgen kann. Meldeinhalte, welche bereits auf Basis der GKE-V 2018 oder auf Basis der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44, in Verbindung mit der AnaCredit-Begleitverordnung 2017, BGBl. II Nr. 349/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 26/2020, zu übermitteln sind, sind im Rahmen der Meldung gemäß PB-MV nicht nochmals zu übermitteln. Aus diesem Grund wird in der **Anlage 1** dazu verpflichtet, die grundsätzlich durch den Melder selbst festzulegenden Identifikationsnummern konsistent über alle entsprechenden Meldungen hinweg zu verwenden. Dadurch wird die technische Zusammenführung der unterschiedlichen Meldungen, welche durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) in der Datenmodellverordnung 2018, BGBl. II Nr. 182/2018, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 264/2021, vorgenommen wird, ermöglicht.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt meldetechnische Details fest.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt die Meldefrequenz, Meldestichtage und die Übermittlungstermine der Meldungen fest. Da eine integrierte Datenerhebung in Bezug auf die Meldeverpflichtungen gemäß GKE-V 2018 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 beabsichtigt ist, wurden aus Konsistenzgründen die Meldetermine der korrespondierenden Meldeinhalte gemäß GKE-V 2018 übernommen, welche sich an jenen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 orientieren.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird die Form der Meldung an die OeNB geregelt.

Zu § 6:

Die Bestimmung legt den Inhalt der Meldung in Bezug auf die Informationen zu Deckungswerten fest. Es handelt sich um eine teilaggregierte Meldung entsprechend den in Abschnitt A der **Anlage 1** festgelegten Attributen und Dimensionen.

Zu § 7:

Die Bestimmung legt den genauen Inhalt der Meldung in Bezug auf die Informationen zu Deckungsstöcken fest. In Abschnitt B der **Anlage 1** werden Informationen zu den Deckungsanforderungen sowie zum Liquiditätspuffer abgefragt. Die Informationen zum Liquiditätspuffer sind dabei dann anzugeben, wenn eine Bewilligung gemäß § 30 PfandBG vorliegt, was in **Anlage 1** klargestellt wird. Auf das Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 30 PfandBG wird deshalb abgestellt, weil auch Neuemissionen aus bestehenden Programmen die Bewilligungspflicht für das Programm auslösen. Somit gilt auch für allfällige Neuemissionen aus bestehenden Programmen das Erfordernis gemäß § 21 PfandBG, dass der Deckungsstock hierfür jederzeit einen Liquiditätspuffer aus bestimmten Vermögenswerten umfassen muss, der zur Deckung des Netto-Liquiditätsabflusses des Programms gedeckter Schuldverschreibungen zur Verfügung steht und geeignet ist, die maximalen Gesamtnettoliiquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage abzudecken. Bei der Berechnung der Summe der Netto-Liquiditätsabflüsse ist dabei folglich nur auf Emissionen ab dem 8. Juli 2022 abzustellen. Die Meldung zum Liquiditätserfordernis entfällt auch dann, wenn eine kongruente Refinanzierung gemäß § 21 Abs. 6 PfandBG gegeben ist.

Zu § 8:

Legt den genauen Inhalt der Meldung in Bezug auf die Informationen zu gedeckten Schuldverschreibungen fest. In Abschnitt C der **Anlage 1** werden allgemeine Informationen zu den einzelnen gedeckten Schuldverschreibungen (Tilgungstermin, Wert, Höhe der Zinsverbindlichkeiten) abgefragt.

Zu § 9:

Um eine gute Lesbarkeit des Verordnungstextes sowie Klarheit bei der Rechtsanwendung zu gewährleisten, wird in dieser Bestimmung klargestellt, in welcher Fassung die Rechtsakte anzuwenden sind, auf die in der vorliegenden Verordnung sowie der **Anlage 1** verwiesen wird.

Zu § 10:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Anlage 1:

Die Schaubilder der **Anlage 1** sind in „Cube“-Logik dargestellt und in drei Abschnitte unterteilt, um das Schema bzw. den Aufbau von gedeckten Schuldverschreibungen nachzubilden. Um

Schuldverschreibungen emittieren zu können, benötigt es aktivseitig Deckungswerte, die die passivseitige Schuldverschreibung decken. Diese Informationen werden nach den Abschnitten „A. Informationen zu Deckungswerten und Sicherungsgeschäften (Derivatkontrakten) je Deckungsstock“ und „C. Informationen zu gedeckten Schuldverschreibungen“ erhoben. Die Zusammenführung erfolgt, wie auch ökonomisch bei den Meldepflichtigen, über den Deckungsstock („B. Informationen zu Deckungsstöcken (Programmen)“), der sich aus den einzelnen Deckungswerten zusammensetzt und aus dem heraus Schuldverschreibungen begeben werden können. Hinsichtlich der in diesem Abschnitt anzugebenden Zinszahlungen bzw. erwarteten Zinserträge aus den Deckungswerten ist anzumerken, dass sich diese gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 PfandBG auf jegliche Zinsen beziehen. Das heißt, dass sowohl die gemäß UGB/BWG-Bilanzierung passivierten und aktivierten Zinsen als auch jegliche während der Restlaufzeit der gedeckten Schuldverschreibungen und der Deckungswerte darüberhinausgehend anfallenden erwarteten Zinszahlungen zu berücksichtigen sind. Damit wird sowohl den anwendbaren Rechnungslegungsstandards als auch dem Gläubigerschutz in angemessener Weise Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Granularen Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (Zu den Anlagen 2 und 3 – Änderungen der Anlagen 1A und 1B zur GKE-V 2018):

In der **Anlage 1A** wird in Unterabschnitt 1A 5 (Sicherheiten) das Attribut „Land der physischen Sicherheit“ aufgenommen.

In der **Anlage 1B** werden Daten zu gedeckten Schuldverschreibungen (Deckungsstock-Widmung) in die einzelnen Unterabschnitte (1B 1, 1B 2 und 1B 3) aufgenommen.